

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und der Tagespflege der Stadt Suhl

vom 07.12.2020/ 17.07.2023
veröffentlicht am 31.12.2020/ 31.07.2023

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Stadt Suhl vom 07.12.2020 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Suhl sowie für die Tagespflege.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflege Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Tagespflege.
- (2) Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Anteilige Elternbeiträge sind abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege möglich. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrags für den Monat zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind anteilige Elternbeiträge ebenfalls im Monat des Wechsels aus der Tagespflege in eine unmittelbar nachfolgende Kindertageseinrichtung möglich. Die Abrechnung erfolgt Tag genau nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung oder Tagespflege tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. während der Sommerferien.
- (5) Auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (z. B.

Anordnung des Freistaates oder Gesundheitsamtes, Notstand, höhere Gewalt, Streik, Pandemien usw.) besteht die Gebührenschuld weiter.

- (6) Besucht ein Kind auf Grund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung/Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt der Elternbeitrag unberührt.
- (7) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Entsteht der Elternbeitrag erstmals im laufenden Monat, so wird er am 1. des folgenden Monats fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (8) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Bemessungsgrundlage der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

- (2) Das monatliche Durchschnittseinkommen der Eltern ermittelt sich für jedes Kindergartenjahr entsprechend § 1 Abs. 7 ThürKigaG aus dem Einkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der nach Abs. 4 festgelegten Pauschalbeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.
- (4) Von den Einkünften nach Abs. 3 sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 34 %
 - bei Beamtenbezügen: 24 %
 - bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 50 %
 - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 16 %.
- Des Weiteren werden Werbungskosten nach §§ 9 und 9a EStG abgezogen.
- (5) Zusätzlich zu Abs. 3 zählen als Einkommen sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind einschließlich Erwerbsersatzekommen, Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.
Nicht zum Einkommen zählen darlehensweise Einnahmen, das Kindergeld, sowie das Baukindergeld des Bundes. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (6) Von dem nach Abs. 5 definierten Einkommen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Gebührenschuldner für unterhaltsberechtigte Kinder werden bei Glaubhaftmachung in tatsächlich gezahlter Höhe vom Einkommen abgezogen.
- (7) Das monatliche Durchschnittseinkommen gem. Abs. 1 wird um einen Pauschalbetrag i. H. d. Kindergeldes gem. § 66 Abs. 1 EStG für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Eltern reduziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Halbtagesplatz bis 5,5 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	3 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	Ab 4 kindergeldberechtigigten Kindern im Haushalt
bis 1.060 €	39,10 €	31,28 €	23,46 €	15,64 €
1.061 € - 1.500 €	78,20 €	62,56 €	46,92 €	31,28 €
1.501 € - 2.000 €	117,30 €	93,84 €	70,38 €	46,92 €
2.001 € - 2.500 €	156,40 €	125,12 €	93,84 €	62,56 €
über 2.500 €	195,50 €	156,40 €	117,30 €	78,20 €

Ganztagesplatz bis 9 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	3 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	Ab 4 kindergeldberechtigigten Kindern im Haushalt
bis 1.060 €	46,00 €	36,80 €	27,60 €	18,40 €
1.061 € - 1.500 €	92,00 €	73,60 €	55,20 €	36,80 €
1.501 € - 2.000 €	138,00 €	110,40 €	82,80 €	55,20 €
2.001 € - 2.500 €	184,00 €	147,20 €	110,40 €	73,60 €
über 2.500 €	230,00 €	184,00 €	138,00 €	92,00 €

Ganztagesplatz über 9 Stunden

Haushaltseinkommen	1 kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt	2 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	3 kindergeldberechtigigte Kinder im Haushalt	Ab 4 kindergeldberechtigigten Kindern im Haushalt
bis 1.060 €	49,68 €	39,74 €	29,81 €	19,87 €
1.061 € - 1.500 €	99,36 €	79,49 €	59,62 €	39,74 €
1.501 € - 2.000 €	149,04 €	119,23 €	89,42 €	59,62 €
2.001 € - 2.500 €	198,72 €	158,98 €	119,23 €	79,49 €
über 2.500 €	248,40 €	198,72 €	149,04 €	99,36 €

- (2) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit mehr als 6 mal in 3 Monaten überschritten, ist die Stadt Suhl berechtigt den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Die für die Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens nach § 7 notwendigen Unterlagen sind dem Fachamt innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme vorzulegen.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges und Anzahl der Kinder entsprechend § 7 Abs. 1 sind beim zuständigen Fachamt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen.
Änderungsmitteilungen, welche für die Zukunft eingereicht werden, werden erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Änderung tatsächlich eintritt.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen und die Einkünfte i. S. d. § 7 Abs. 3 und Abs. 5 um mindestens 20 von Hundert sind diese beim zuständigen Fachamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, sowie die voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahrs glaubhaft zu machen. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet.
- (5) Die Festsetzung des Elternbeitrages bei Änderungen erfolgt für die verbleibenden Monate des laufenden Kindergartenjahres, sowie rückwirkend ab dem Monat der Änderung des Durchschnittseinkommens, sofern dem Fachamt die notwendigen Unterlagen Abs. 3 und 4 entsprechend vorliegen.
Bei nicht erfolgter Änderungsmitteilung durch den Gebührenschuldner, die zur Erhöhung des Elternbeitrages führt, wird der Elternbeitrag rückwirkend zu dem Monat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung beim Gebührenschuldner vorlag.
- (6) Dem Fachamt sind jährlich bis zum 31.05. des Kalenderjahres die Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.
Diese sind die Grundlage für die Berechnung des kommenden Kindergartenjahres.
Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurde, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).
- (7) Bei nicht oder nicht vollständiger Vorlage der Nachweise entsprechend Abs. 2, 3, 4 und 6, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind in der höchsten

Einkommensstufe innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges maßgeblichen Betrages festgesetzt.

Können die erforderlichen Nachweise entsprechend Abs. 2 und 6 aus Gründen die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist das Fachamt spätestens am Tag des Fristablaufes über die Gründe zu informieren.

Als Grundlage für die Einkommensberechnung werden in diesen Fällen die Nachweise der letzten verfügbaren Jahre herangezogen. Das darin ausgewiesene Einkommen wird für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert erhöht. Die Elternbeiträge werden vorläufig erhoben und nach Nachreichung der Nachweise endgültig festgesetzt.

- (8) Werden Elternbeiträge dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Fachamt unter Einbeziehung der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson. Der Ausschluss gilt gleichzeitig als Abmeldung.

§ 10

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Stadt Suhl für die Benutzung kommunaler Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.04.2001 i. d. F. vom 22.01.2002 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ vom 01.01.2015 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	7	neu aufgenommen	722/51/2023	a) 17.07.2023
	8, 9	neugefasst		b) 31.07.2023
	10	neu aufgenommen		c) 01.08.2023